



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

Rezolucja 5. Zjazdu Kas Chorych w Wiedniu

Liczba stron oryginału

6

Liczba plików skanów

7

Liczba plików publikacji

7

Sygnatura/numer zespołu

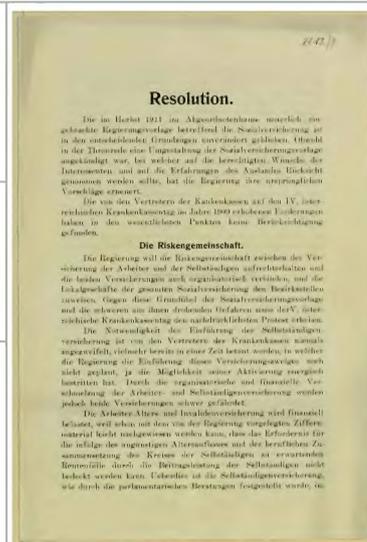
TR 087.013

Data wydania oryginału

Ok. 1911

Projekt/Sponsor digitalizacji

Dofinansowano ze środków WPR Kultura+



Ministerstwo
Kultury
i Dziedzictwa
Narodowego.



NARODOWY
INSTYTUT
AUDIOWIZUALNY

KULTURA+



Digitalizacja

Resolution.

Die im Herbst 1911 im Abgeordnetenhaus neuerlich eingebrachte Regierungsvorlage betreffend die Sozialversicherung ist in den entscheidenden Grundzügen unverändert geblieben. Obwohl in der Thronrede eine Umgestaltung der Sozialversicherungsvorlage angekündigt war, bei welcher auf die berechtigten Wünsche der Interessenten und auf die Erfahrungen des Auslandes Rücksicht genommen werden sollte, hat die Regierung ihre ursprünglichen Vorschläge erneuert.

Die von den Vertretern der Krankenkassen auf den IV. österreichischen Krankenkassentag im Jahre 1909 erhobenen Forderungen haben in den wesentlichsten Punkten keine Berücksichtigung gefunden.

Die Riskengemeinschaft.

Die Regierung will die Riskengemeinschaft zwischen der Versicherung der Arbeiter und der Selbständigen aufrechterhalten und die beiden Versicherungen auch organisatorisch verbinden, und die Lokalgeschäfte der gesamten Sozialversicherung den Bezirksstellen zuweisen. Gegen diese Grundübel der Sozialversicherungsvorlage und die schweren aus ihnen drohenden Gefahren muss der V. österreichische Krankenkassentag den nachdrücklichsten Protest erheben.

Die Notwendigkeit der Einführung der Selbständigenversicherung ist von den Vertretern der Krankenkassen niemals angezweifelt, vielmehr bereits in einer Zeit betont worden, in welcher die Regierung die Einführung dieses Versicherungszweiges noch nicht geplant, ja die Möglichkeit seiner Aktivierung energisch bestritten hat. Durch die organisatorische und finanzielle Verschmelzung der Arbeiter- und Selbständigenversicherung werden jedoch beide Versicherungen schwer gefährdet.

Die Arbeiter-Alters- und Invalidenversicherung wird finanziell belastet, weil schon mit dem von der Regierung vorgelegten Ziffernmaterial leicht nachgewiesen werden kann, dass das Erfordernis für die infolge des ungünstigen Altersaufbaues und der beruflichen Zusammensetzung des Kreises der Selbständigen zu erwartenden Rentenfälle durch die Beitragsleistung der Selbständigen nicht bedeckt werden kann. Ueberdies ist die Selbständigenversicherung, wie durch die parlamentarischen Beratungen festgestellt wurde, im

Osten und Süden des Reiches überhaupt nicht durchführbar, weil ein grosser Teil der Selbständigen dieser Staatsgebiete nicht versicherungsfähig, das heisst nicht in der Lage ist, die vorgesehenen Beiträge einzuzahlen. Stimmt der Reichsrat trotzdem der Regierungsvorlage zu, dann wird ein Gesetz geschaffen, das in einigen Kronländern überhaupt nicht durchgeführt werden kann. Die Selbständigenversicherung kann nach Lage der Verhältnisse als obligatorische Versicherung nur in jenen Kronländern aktiviert werden, in welchen die Selbständigen in der Lage sind, für diese Versicherung die erforderlichen Beiträge zu leisten. Zudem kann die Rentenhöhe nicht für alle Territorien und Berufsgruppen gleichmässig festgesetzt werden. In Wien und anderen grossen Städten gewährt die Armen- und Bürgerversorgung höhere Unterstützungen, als später von der Selbständigenversicherung geleistet würden; es liegt aber im Bereich der Möglichkeit, dass die Gemeinden die Altersrente auf den Bezug der Armen- oder Bürgerpfründe anrechnen würden, so dass die Selbständigen trotz jahrelanger Einzahlungen keine bessere Altersversorgung erlangen würden, als ihnen jetzt nach Gemeinde- oder Fondsstatuten zusteht.

Die Verwaltungsgemeinschaft.

Die organisatorische Verbindung der Versicherung der Arbeiter mit der Versicherung der Selbständigen wird von der Regierung benützt, um den Einfluss der Versicherten vollständig zu beseitigen, die Selbstverwaltung zu einer Farce herabzudrücken. Den Selbständigen, denen eine ausreichende Altersrente das Wichtigste wäre, wird diese nicht gewährt, dafür aber wird ihnen auf die Verwaltung der Arbeiterversicherung ein ausschlaggebender Einfluss zugestanden. Eine zweckmässige Gestaltung der Selbständigenversicherung ist nur dann möglich, wenn die Selbständigenversicherung unter Mitwirkung der bestehenden Organisationen der Selbständigen abgesondert von der Arbeiterversicherung aktiviert, und wenn sie den sozialen Verhältnissen der Selbständigen angepasst wird.

Auch die Organisation der Invalidenversicherung der Arbeiter erfährt durch die Regierungsvorlage keine zweckmässige Gestaltung. Die Regierung schlägt für das ganze Reich die Errichtung einer Invalidenkasse vor. Abgesehen von den grossen Verschiedenheiten in den sozialen Verhältnissen müssen der Verwaltung einer Reichskasse schon in sprachlicher Beziehung grosse Schwierigkeiten erwachsen. Das Verantwortungsgefühl der unteren Verwaltungsinstanzen würde

wesentlich herabgemindert, die Erledigung der Rentenansprüche erheblich verzögert werden. Die vorgesehenen Landesstellen sind nichts anderes als Wahlmännerversammlungen für den Vorstand der Reichsinvalidenkasse, eine Kompetenz ist ihnen in den wichtigsten Verwaltungsangelegenheiten gar nicht zugebracht. Die natürliche Folge wird sein, dass die Landesstellen mit der Reichskasse einen ständigen Krieg um die Ausgestaltung ihrer Kompetenz führen werden. Zum Schluss wird sich ein Verhältnis herausbilden, bei dem es wohl in jedem Kronland eine selbständige Verwaltungskörperschaft der Reichsinvalidenkasse geben wird, aber das Verantwortlichkeitsgefühl für die finanzielle Wirkung der Massnahmen der Landesstellen wird fehlen.

Die Errichtung von Bezirksstellen.

Die Regierungsvorlage beharrt auch auf dem Vorschlag, die Besorgung der Lokalgeschäfte der Sozialversicherung den Bezirksstellen zu übertragen, die in der Regel am Sitz jeder Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise für den Sprengel jeder Bezirkskrankenkasse zu errichten sind.

Alle von berufenen Kreisen gegen die Errichtung von Bezirksstellen vorgebrachten Einwände sind von der Regierung unberücksichtigt gelassen worden.

Die Bezirksstellen würden nicht die ihnen von der Regierung zugeschriebene Vereinfachung und Verbilligung der lokalen Administrativgeschäfte herbeiführen, sie würden vielmehr eine schwere Komplikation des Geschäftsbetriebes der Krankenkassen, eine Verzögerung in der Erledigung der Agenden der gesamten Sozialversicherung und eine kolossale Steigerung der Verwaltungskosten aller Sozialversicherungsinstitute herbeiführen.

Vor allem wären die Bezirksstellen nicht lokale Geschäftsstellen der Sozialversicherung, wie dies immer fälschlich dargestellt wird. Der Sprengel einer Bezirkshauptmannschaft ist viel zu gross, um einen leichten, unmittelbaren Verkehr der Versicherten und der Arbeitgeber mit der Bezirksstelle zu ermöglichen. Die Krankenkassen kommen weit eher als Lokalorgane in Betracht, sie stehen den Interessenten näher, sie verfügen infolge ihres nahezu einvierteljahrhundert-jährigen Bestandes über eine genaue Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse. Versicherte und Arbeitgeber sind an den Verkehr mit den Krankenkassen gewöhnt und nun sollen sie die ihnen örtlich nächstehenden Kassen meiden und nur mit der Bezirksstelle verkehren, die an Unkenntnis der Bedürfnisse der Interessenten der Versicherung für Jahre hinaus ihresgleichen nicht haben wird.

Die Schädigung der Krankenkassen durch die Bezirksstellen.

Am meisten würden die Krankenkassen durch die Errichtung der Bezirksstellen geschädigt werden. Ihnen würde der Einfluss auf ihre eigene Einnahmenwirtschaft entzogen, durch die vorgeschriebene Erstattung der An- und Abmeldungen bei der Bezirksstelle würde die Evidenzhaltung der Mitglieder infolge der Verzögerung immer unvollständig sein. Wegen der mangelhaften Evidenz wird den Krankenkassen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen in hohem Grad erschwert werden. Manche Kassenleistungen, wie die Beistellung der ärztlichen Hilfe und der Medikamente werden aber wertlos, wenn sie nicht rechtzeitig erfolgt werden können.

Es ist die Befürchtung durchaus gerechtfertigt, dass die Vorstände der Bezirksstellen für die Bedürfnisse der Krankenkassen nicht das nötige Verständnis haben werden. In der erdrückenden Mehrzahl der Bezirke werden infolge der Ausdehnung der Krankenversicherung auf die landwirtschaftliche Bevölkerung die Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Berufe in den Vorständen der Bezirksstellen überwiegen, das industrielle Element wird in diesen Bezirken zur Einflusslosigkeit verurteilt und die Entscheidung in Versicherungsfragen Personen anvertraut sein, die bisher den Wert der Institution der Krankenversicherung überhaupt nicht kennen gelernt haben. Es ist auch zu erwarten, dass die für die Versicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter neu zu errichtenden Krankenkassen die Besorgung der Administrativgeschäfte den Bezirksstellen überweisen und deshalb die Schädigung der industriellen Kassen noch nachdrücklicher betreiben werden.

Der Plan der Regierung scheint überhaupt dahin zu gehen, die selbständige administrative Tätigkeit der Krankenkassen unmöglich zu machen, um die ungeheuren Kosten der Bezirksstellen durch die Uebernahmen der Krankenkassengeschäfte einigermassen zu rechtfertigen.

Den Krankenkassen ist also auf dem Umweg über die Bezirksstellen von der Regierung eine Verwaltung zgedacht, in der die Unternehmer zwei Drittel der Mandate innehaben und deren Mehrheit überdies agrarischen Berufskreisen angehört. Wer über den administrativen Apparat verfügt, der verwaltet tatsächlich das Institut. Der Vorstand der Kasse würde nur ein klägliches Scheindasein führen. Trotz dieser Umgestaltung der Verwaltung müssten aber die Versicherten auch weiterhin zwei Drittel der Beitragsleistung auf sich nehmen.

Durch die Bezirksstellen würden die Kassen auch materiell geschädigt werden, da sie gezwungen wären, zu den Kosten der

Bezirksstellen beizutragen, obwohl ihnen durch die Bezirksstellen eher Arbeit zuwächst, als Arbeit abgenommen wird. Die von der Regierung im Motivenbericht vorgebrachte Widerlegung dieses Einwandes basiert nicht auf der Kenntnis der administrativen Einrichtungen der Krankenkassen.

Die Kosten der Bezirksstellen.

Der Motivenbericht bezweifelt auch die Richtigkeit der von seiten der Kassenvertreter vorgenommenen Schätzung der Kosten der Bezirksstellen, ohne sich aber selbst um eine Schätzung dieser Kosten zu bemühen. Es ist durchaus ungewöhnlich und wirkt in hohem Grade befremdend, dass die Regierung trotz der ihr zur Verfügung stehenden fachlichen Organe nicht dazu zu bringen ist, der Oeffentlichkeit über die voraussichtlichen Kosten der Bezirksstellen Aufschluss zu geben oder die von anderer Seite gemachten Feststellungen in sachlicher Weise zu widerlegen.

Durch die Bezirksstellen würde eine zwecklose Verausgabung von Verwaltungskosten schon dadurch erwachsen, dass gewisse Arbeiten, wie zum Beispiel die Evidenzhaltung der Mitglieder, sowohl in der Bezirksstelle, als auch in den Krankenkassen durchgeführt werden müssten und andere Arbeiten wieder, wie die Feststellungen über die Erkrankung der Mitglieder behufs Unterlassung der Beitragsvorschreibung, von den Krankenkassen mit weit geringerem Arbeitsaufwand vorgenommen werden könnten.

Die Autonomie der Verwaltung der Bezirksstellen ist eine Parodie. Der Vorsitzende und der leitende Beamte werden von der Landesbehörde ernannt, die Dienst- und Gehaltsverhältnisse der leitenden Beamten werden gleichfalls von der Landesbehörde geregelt und für die Anstellungsverhältnisse der übrigen Beamten schon im Gesetz Vorschriften erlassen. Die Erledigung der Geschäfte der Bezirksstellen wird durch aufsichtsbehördliche Verfügungen und durch Vorschriften der Unfallversicherungsanstalten sowie der Reichsinvalidenkasse in allen Einzelheiten geregelt, kurz gesagt, dem Vorstand wird eine Kompetenz in seinen Verwaltungsangelegenheiten nicht zustehen, er wird sich darauf beschränken müssen, die präsentierten Zertifikatisten anzustellen und den erforderlichen Rest an Arbeitskräften als Diurnisten in Verwendung zu nehmen. Trotzdem würden die Bezirksstellen ein Heer von Beamten erfordern, das einen ungewöhnlich grossen Teil der Versicherungsbeiträge verschlingen müsste.

Die Regierung will auch für die Verwaltung der Krankenkassen und der Bezirksstellen die Proportionalwahlen obligatorisch einführen.

Die Zweckmässigkeit dieses Wahlsystems bei lokalen Versicherungsinstituten muss mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit unserer politischen und nationalen Parteiverhältnisse entschieden bestritten werden. Durch die Proporzwahl würden Verwaltungskörperschaften zustandekommen, deren Tätigkeit weniger durch die Rücksichtnahme auf sachliche Erfordernisse und auf die Ausgestaltung der Versicherung, als durch politische und nationale Momente beeinflusst würde. Zudem bestehen ohnedies für die Interessenten in den Verwaltungskörperschaften Kurien, so dass eine verhältnissmässige Vertretung garantiert ist.

Auf Grund dieser Erwägungen fordert der V. österreichische Krankenkassentag:

1. Die finanzielle und organisatorische Trennung der Selbständigenversicherung von der Invalidenversicherung der Arbeiter. Die Selbständigenversicherung ist in den einzelnen Kronländern mit Rücksicht auf die sozialen Verhältnisse der Selbständigen zu regeln und die Organisation dieser Versicherung unter Heranziehung der beruflichen Organisationen der Selbständigen zu aktivieren.

2. Die Organisation der Invaliden- und Altersversicherung der Arbeiter hat nicht durch eine Reichsinvalidenkasse zu erfolgen, sondern es sind mehrere Invalidenanstalten zu errichten, in welchen die Versicherten einer Landesgruppe, ähnlich wie in der Arbeiterunfallversicherung, vereinigt werden.

3. Die Lokalgeschäfte der Invaliden- und Altersversicherung der Arbeiter sind den Krankenkassen zu übertragen. Um die Eignung der Krankenkassen für die Funktion zu vervollkommen, ist die im Entwurf vorgesehene Mindestzahl an Kassenmitgliedern auf 500 zu erhöhen.

4. Von der obligatorischen Proporzwahl für die Wahlen der Kassenorgane ist Abstand zu nehmen, dagegen ist schon im Gesetz durch die Aufnahme von Wahlvorschriften für die ehrliche Durchführung der Kassenwahlen Sorge zu tragen.

Der V. österreichische Krankenkassentag erklärt, dass nur durch die Aenderung der Regierungsvorlage im Sinne der vorstehenden Forderungen eine für die Versicherten brauchbare, für die Interessenten finanziell erschwingliche Invaliden- und Altersfürsorge geschaffen werden kann, und fordert daher Regierung und Parlament auf, diesen Forderungen eine sachliche Prüfung und Würdigung angedeihen zu lassen.